

FAMILIENLEISTUNGEN in der Steiermark/Österreich

2021



WAS	WAS FÜR WEN	WIE VIEL	WIE LANGE	WANN UND WO BEANTRAGEN
ALLEINERZIEHERINNEN-ABSETZBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR ALLEINERZIEHENDE Für Steuerpflichtige mit Kind, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr NICHT in einer Ehe oder eheähnlichen Partnerschaft leben. Während dieses Zeitraumes muss für mindestens 1 Kind Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen.	1 Kind: € 494,- jährlich 2 Kinder: € 669,- jährlich jedes weitere Kind: + € 220,- jährlich	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.bmf.gv.at
ALLEINVERDIENERINNEN-ABSETZBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR ALLEINVERDIENENDE IN PARTNERSCHAFT MIT MIND. 1 KIND Für Steuerpflichtige, die mindestens 7 Monate im Kalenderjahr als Paar zusammenleben (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft), bei denen ebenso lange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und deren PartnerIn nicht mehr als € 6.000,- an Einkünften hat.	1 Kind: € 494,- jährlich 2 Kinder: € 669,- jährlich jedes weitere Kind: + € 220,- jährlich	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.bmf.gv.at
BEIHLIFE FÜR KINDER-FERIEN-AKTIVWOCHE DES LANDES STEIERMARK	ZUSCHUSS FÜR ORGANISIERTE KINDERFERIEN Gemeinsamer Hauptwohnsitz in der Steiermark mit dem Kind; Teilnahme an einer Aktivwoche (min. 5 Tage) inklusive Nächtigung vor Ort oder mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden ohne Nächtigung; veranstaltet von Jugendorganisationen und gemeinnützigen Vereinen, die mit dem ZWEI UND MEHR-Emblem gekennzeichnet sind.	unterschiedlich in der Höhe, gestaffelt nach Familieneinkommen	Kinder von 5 bis 16 Jahren, die an einer Kinder-Ferien-Aktivwoche teilnehmen	bis spätestens 31. August des laufenden Jahres Amt der Steiermärkischen Landesregierung AG Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2647, E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.zweiundmehr.steiermark.at
CORONA-FAMILIENHÄRTEFONDS	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN ZUR BEWÄLTIGUNG VON EINKOMMENS AUSFÄLLEN INFOLGE DER CORONA-KRISE Für Familien mit Hauptwohnsitz in Österreich, mit Anspruch auf Familienbeihilfe für mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind, wenn es infolge der Corona-Krise zu einer Reduktion des Familieneinkommens im Vergleich zum Stand per 28. Februar 2020 gekommen ist.	unterschiedlich in der Höhe, gestaffelt nach Familieneinkommen	einmalig	bis spätestens 30. Juni 2021 Bundeskanzleramt Sektion VI Familie und Jugend Tel.: 0800-240-262 Mehr Informationen: www.bka.gv.at
KINDERBETREUUNGSGELD (KBG) einkommensabhängig oder pauschal als KBG-Konto	FINANZIELLE LEISTUNG FÜR ELTERNTEILE ZUR BETREUUNG IHRES KLEINKINDES/IHRER KLEINKINDER Für Familien mit Anspruch auf Familienbeihilfe, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind/den Kindern; Durchführung der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen. Das pauschale KBG bzw. KBG-Konto erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Für das einkommensabhängige KBG muss zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen 6 Monate vor der Geburt durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden sein. ACHTUNG: Unterschiedliche Zuverdienstgrenzen sind zu beachten! ACHTUNG: Kündigungsschutz hängt von der Inanspruchnahme einer Elternkarenz oder Elternteilzeit und nicht vom Bezug des KBG ab!	KBG-Konto: Gesamtsumme des KBG ist für alle gleich; je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag; die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich aus der individuell gewählten Leistungsdauer und beträgt zwischen € 14,53 täglich bis maximal € 33,88 täglich; in bestimmten Härtefällen ist eine Verlängerung des Bezuges von maximal 91 Tagen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht, möglich Einkommensabhängiges KBG: 12 Monate für einen Elternteil; Verlängerung längstens bis zum 14. Lebensmonat des Kindes, wenn der 2. Elternteil mindestens 2 Monate KBG bezieht; die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, höchstens jedoch € 66,- täglich (ca. € 2.000,- monatlich) Erhöhung bei Mehrlingsgeburten (gilt nur beim KBG-Konto!): Für jedes 2. bzw. weitere Mehrlingskind erhöht sich der gewählte Tagesbetrag um 50% Partnerschaftsbonus: Eltern erhalten auf Antrag zusätzlich € 1.000,- Partnerschaftsbonus, wenn sie die Betreuung annähernd gleich aufteilen (50:50 bis 60:40)	Die Bezugsdauer des KBG-Kontos kann von mindestens 365 bis zu maximal 851 Tagen (= rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von mindestens 456 bis maximal 1.063 Tagen (= rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden; beim Bezug durch beide Elternteile ist zu beachten, dass mindestens 20 % der Bezugsdauer dem zweiten Elternteil vorbehalten sind. ACHTUNG: Mit der Wahl der Bezugsdauer wählt man automatisch auch den Tagesbetrag, die Wahl bindet auch den anderen Elternteil! Unter bestimmten Bedingungen ist ein einmaliger Wechsel möglich.	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des/der Kindes/-er, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, an dem das/die Kind/-er in Pflege genommen wird/werden jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragstellende (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at www.sozialversicherung.at Infohotline Kinderbetreuungsgeld Tel: 0800 240 014
BEIHLIFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)	ZUSCHUSS ZUM KBG FÜR EINKOMMENSCHWACHE ELTERN(TEILE) Für BezieherInnen des KBG-Kontos, gilt nicht für das einkommensabhängige KBG. Der beziehende Elternteil (auch bei Alleinerziehenden) darf nicht mehr als € 7.300,- und der zweite Elternteil bzw. der/die PartnerIn nicht mehr als € 16.200,- pro Kalenderjahr verdienen.	€ 6,06 täglich (ca. € 181,- monatlich)	maximal 12 Monate ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes	gemeinsam mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragstellende (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war Mehr Informationen: www.sozialversicherung.at
FAMILIENBEIHLIFE	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR ALLE ELTERN(TEILE) IN ÖSTERREICH Für alle Eltern(teile) mit Kindern unter 18 Jahren, unabhängig von Einkommen oder Berufstätigkeit. Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet sich in Österreich; Kinder leben im gemeinsamen Haushalt mit Eltern(teil) bzw. werden von ihnen überwiegend erhalten. Für österreichische StaatsbürgerInnen (mit Wohnsitz in Österreich) und ausländische StaatsbürgerInnen, wenn sie sich entsprechend dem Fremden- oder Asylrecht rechtmäßig in Österreich aufhalten.	Staffelung nach Kindesalter: ab Geburt: € 114,- monatlich ab 3 Jahren: € 121,90 monatlich ab 10 Jahren: € 141,50 monatlich ab 19 Jahren: € 165,10 monatlich Geschwisterstaffelung: Gesamtbetrag erhöht sich insgesamt um: 2 Kinder: + € 14,20 monatlich 3 Kinder: + € 52,20 monatlich 4 Kinder: + € 106,- monatlich 5 Kinder: + € 160,- monatlich 6 Kinder: + € 214,20 monatlich jedes weitere Kind: + € 52,- monatlich (pro Kind) Schulstartgeld: Für jedes Kind von 6 – 15 Jahren zusätzlich € 100,- im September	grundsätzlich für Kinder unter 18 Jahren kein Anspruch während Präsenz- oder Zivildienst für Kinder in Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen Verlängerung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Zuverdienstgrenze des Kindes von € 15.000,- steuerbarem Einkommen pro Kalenderjahr ab Vollendung des 20. Lebensjahres für dauernd erwerbsunfähige volljährige Kinder besteht keine Altersgrenze maximal 5 Jahre rückwirkend monatliche Auszahlung	nach der Geburt anlässlich der Geburt eines Kindes ist keine gesonderte Antragstellung für die Familienbeihilfe notwendig Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
ERHÖHTE FAMILIENBEIHLIFE	FINANZIELLER ZUSCHUSS FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG Für Familien, bei deren Kind eine Behinderung von mindestens 50 % oder eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird (Bescheinigung des Sozialministeriumservice).	€ 155,90 monatlich zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe (s.o.)	so lange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die Voraussetzungen erfüllt sind bis 5 Jahre rückwirkend möglich, gesondert zu beantragen	Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
FAHRTENBEIHLIFE FÜR LEHRLINGE	FINANZIELLER ZUSCHUSS FÜR FAHRTEN ZUM AUSBILDUNGSORT Für Lehrlinge mit aufrechtem Lehrverhältnis, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; Wegstrecke in eine Richtung mindestens 2 Kilometer (ausgenommen Lehrlinge mit Behinderung), wenn keine anderweitige unentgeltliche Beförderung (z.B. Lehrlingsfreifahrt) in Anspruch genommen werden kann und der Weg mindestens 3 mal in der Woche zurückgelegt wird. HEIMFAHRTBEIHLIFE Für Lehrlinge, wenn zum Zweck der Ausbildung eine Zweitunterkunft bewohnt werden muss.	Fahrtenbeihilfe: bis 10 km: € 5,10 monatlich über 10 km: € 7,30 monatlich Heimfahrtbeihilfe (Staffelung nach Entfernung): € 19,- bis € 58,- monatlich	so lange das Lehrverhältnis aufrecht ist; in einem Kalenderjahr höchstens 9 Monate	nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
FAMILIENBONUS PLUS	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG Für Steuerpflichtige mit Kind(ern), für das/die Familienbeihilfe bezogen wird; Aufteilung der Steuererleichterung unter (Ehe-)PartnerInnen sowie bei getrennt lebenden Elternteilen ist möglich.	Höhe der Steuererleichterung: richtet sich nach dem Einkommen des/der Steuerpflichtigen Für die genaue Berechnung der Steuererleichterung gibt es den Familienbonus-Plus-Rechner des BMF unter www.finanz.at/steuern/familienbonus-plus/	jährlich einmalige bzw. monatliche Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung	nach Ablauf eines Kalenderjahres, erstmalig ab 2020 für das Jahr 2019 möglich Beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung/ Einkommensteuererklärung laufend für das Jahr 2021 im Rahmen der Lohnverrechnung bei ArbeitgeberIn möglich Mehr Informationen: Bürgerservice: 050 233 765 www.bmf.gv.at
FAMILIENFÖRDERUNG FÜR MEHRLINGSGEBURTEN	EINMALIGE EINKOMMENSUNABHÄNGIGE FÖRDERUNG ANLÄSSLICH DER GEBURT VON MEHRLINGEN Für Familien mit Mehrlingen mit Anspruch auf Familienbeihilfe und Hauptwohnsitz in der Steiermark.	€ 300,- für Zwillinge € 600,- für Drillinge für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 300,-	einmalig	Antragstellung innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder Amt der Steiermärkischen Landesregierung AG Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-4027, E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.zweiundmehr.steiermark.at
FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH	EINMALIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN NOTFÄLLEN Für Familien in einer unverschuldeten finanziellen Notsituation, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde, mit mindestens 1 Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht sowie für werdende Mütter.	situationsbezogen	einmalige Überbrückungshilfe; keine laufenden Geldzuwendungen	bei Eintreten einer unverschuldeten finanziellen Notlage Bundeskanzleramt Sektion VI - Familie und Jugend Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien, Tel.: 0800-240 262 Mehr Informationen: www.bka.gv.at
FAMILIENZEITBONUS	PAPAMONAT UND FAMILIENZEITBONUS FÜR ERWERBSTÄTIGE VÄTER Für Väter, die 6 Monate vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, sich unmittelbar nach der Geburt ihrer Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit dafür unterbrechen; Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe, gemeinsamer Haushalt mit Mutter und Kind und Lebensmittelpunkt in Österreich, für Nicht-Österreicher zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich.	€ 22,60 täglich (ca. € 700,- monatlich) sowie Kranken- und Pensionsversicherung	für 28 bis 31 Tage	gebührt auf Antrag, frühestens am Tag der Geburt, spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes die Antragstellung hat bei dem Krankenversicherungsträger zu erfolgen, bei dem der Vater am letzten Tag vor Antritt der Familienzeit als Erwerbstätiger versichert war Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
JOSEF-KRAINER-HILFSFONDS DES LANDES STEIERMARK	EINMALIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN NOTFÄLLEN Für unverschuldet in Not geratene österreichische StaatsbürgerInnen, BürgerInnen der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz mit Hauptwohnsitz in der Steiermark.	individuell, je nach Notsituation; nicht rückzahlungspflichtig	einmalig	bei Eintreten einer unverschuldeten, zeitlich begrenzten finanziellen Notlage Amt der Steiermärkischen Landesregierung Landesamtsdirektion Burgring 4, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2963, E-Mail: josef-krainer-hilfsfonds@stmk.gv.at Mehr Informationen: josef-krainer-hilfsfonds@stmk.gv.at
KINDERABSETZBETRAG	BEGÜNSTIGUNG FÜR ELTERN Für Eltern, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben; Auszahlung automatisch mit der Familienbeihilfe.	€ 58,40 pro Kind monatlich	solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	kein gesonderter Antrag erforderlich Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
KINDERBETREUUNGS-BEIHLIFE DES ARBEITSMARKT-SERVICE - AMS	6-MONATIGE BEIHLIFE FÜR KINDERBETREUUNGSKOSTEN Für Eltern(teile), die im Rahmen der Arbeitsmarktförderung einen Job beginnen/eine Schulung besuchen/ zur Unterstützung bzw. Sicherung der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm und ihr Kind/ihre Kinder gleichzeitig in eine entgeltliche Betreuung geben; monatliches Bruttoeinkommen des Förderwerbers/der Förderwerberin maximal € 2.300,-; bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des zu betreuenden Kindes bzw. bei nachgewiesener Behinderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Kind lebt im gemeinsamen Haushalt.	unterschiedliche Höhe: abhängig von der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens des Förderwerbers/der Förderwerberin, maximal € 300,- monatlich	26 Wochen (also 6 Monate pro Antrag), maximal 156 Wochen je Kind (3 Jahre)	rechtzeitige Beratungs- und Betreuungsvereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice vor Arbeits-, Schulungs- und Betreuungsbeginn; bei Antragstellung über das e-AMS-Konto keine persönliche Vorsprache notwendig zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) am Wohnsitz des Förderwerbers/der Förderwerberin regional unterschiedliche Fördervoraussetzungen möglich Mehr Informationen: www.ams.at

A6 Fachabteilung Gesellschaft, Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, Tel.: (0316) 877-2222
familie@stmk.gv.at | www.familien.steiermark.at | www.zweiundmehr.steiermark.at | www.facebook.com/zweiundmehrsteiermark

A6 Fachabteilung Gesellschaft



Das Land Steiermark
→ Bildung, Gesellschaft, Gesundheit und Pflege

WAS	WAS FÜR WEN	WIE VIEL	WIE LANGE	WANN UND WO BEANTRAGEN
KINDERBETREUNGS- BEIHILFE DES LANDES STEIERMARK	UNTERSTÜTZUNG ZUR KINDERBETREUUNG Für Kinder zwischen 0 und 15 Jahren in einer bewilligten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung z.B. Kinderkrippe, Hort, Tagesmutter/-vater, Kindergärten, alterserweiterte Gruppen und Kinderhäuser, sofern die Einrichtung keine sozial gestaffelten Elternbeiträge anbietet.	die Höhe richtet sich nach dem Familieneinkommen und der Zahl der unversorgten Kinder: € 2,18 bis maximal € 67,61 monatlich	für die Dauer des Besuchs der Einrichtung (muss mindestens 4 Wochen betragen!)	bei Einreichung innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Besuchs der Einrichtung erfolgt die Auszahlung rückwirkend, ansonsten Auszahlung ab Einreichung Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Bildung und Gesellschaft, Referat Kinderbildung und -betreuung Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2187, E-Mail: kin@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.kinderbetreuung.steiermark.at
KINDERMEHRBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG Für Alleinerziehende/Alleinerdienende, die für ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe beziehen und keine oder geringe Steuer zahlen (Einkommensteuer unter € 250,- vor Abzug von Absetzbeiträgen). Der Kindermehrbetrag steht nicht zu, wenn mindestens 330 Tage/Jahr Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder Leistung aus der Grundversorgung bezogen wird.	steuerliche Entlastung von bis zu € 250,- pro Kind/Jahr	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres, erstmalig ab 2020 für das Jahr 2019 möglich beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung/Einkommensteuererklärung Mehr Informationen: www.bmf.gv.at
LEHRLINGSBEIHILFE DES LANDES STEIERMARK	ZUSCHUSS ZUM LEBENSUNTERHALT FÜR LEHRLINGE ZWISCHEN 15 UND 25 JAHREN Für Lehrlinge mit Wohnsitz in der Steiermark (seit mindestens 1 Jahr); jährliches Familieneinkommen bis € 26.500,-; (für weitere versorgungspflichtige Kinder erhöht sich die Grenze für das Familieneinkommen) monatliche Netto-Lehrlingsentschädigung bis € 900,-.	zwischen € 70,- und € 700,- jährlich	während der gesamten Lehrzeit, jährlich neue Antragstellung	bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres Amt der Steiermärkischen Landesregierung A11 Soziales, Arbeit und Integration Burggasse 9, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-3438, E-Mail: abteilung11-foem@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.soziales.steiermark.at
MEHRKINDZUSCHLAG	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN AB 3 KINDERN Wenn für alle Kinder Familienbeihilfe bezogen wird; Familieneinkommen maximal € 55.000,- jährlich.	€ 20,- monatlich für das 3. und jedes weitere Kind	so lange Anspruch auf die Familienbeihilfe des Bundes besteht; maximal 5 Jahre rückwirkend	nach Ablauf eines Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung oder Einkommensteuererklärung Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
PFLEGEKARENZGELD BEI PFLEGEKARENZ/ PFLEGETEILZEIT ODER FAMILIENHOSPIZKARENZ/ FAMILIENHOSPIZTEILZEIT	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE UND BETREUENDE ANGEHÖRIGE Für ArbeitnehmerInnen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, für Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete, für BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbaren, für ArbeitnehmerInnen in Betrieben (mit mehr als 5 Beschäftigten), die ab auf Grund des Rechtsanspruchs eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit in Anspruch nehmen sowie für jene, die eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit in Anspruch nehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld; bei geringfügiger Beschäftigung gebührt kein Pflegekarenzgeld. Ergänzend kann ein finanzieller Zuschuss („Familienhospizkarenz-Härtausgleich“) beantragt werden. Zuständig: Familienministerium. Antragstellung erfolgt über Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark.	einkommensabhängiger Grundbetrag in Höhe des Arbeitslosengeldes (55% des täglichen Nettoeinkommens); zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze; für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge da bei der Pflegeteilzeit/Familienhospizteilzeit die Arbeitszeit reduziert und das Einkommen verringert wird, gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot	<i>Pflegekarenz und Pflegeteilzeit:</i> 1 bis 3 Monate <i>Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit:</i> Pflegekarenzgeld für die Dauer der Maßnahme. Sterbebegleitung maximal 6 Monate, Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes maximal 9 Monate möglich Gesamtdauer Bezug Pflegekarenzgeld für dieselbe/denselben zu pflegenden/n bzw. zu betreuende/n Angehörige/n insgesamt maximal 12 Monate	im Anlassfall Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark Babenbergerstraße 35, 8020 Graz Tel.: (0316) 7090 Mehr Informationen: www.sozialministeriumservice.at
SCHULBEIHILFEN (AB 9./10. SCHULSTUFE)	ZUSCHUSS FÜR SCHÜLERINNEN BEI GERINGEM FAMILIENEINKOMMEN (1) Schulbeihilfe: Für SchülerInnen ab der 10. Schulstufe. (2) Heim- und Fahrtkostenbeihilfe: Für SchülerInnen ab der 9. Schulstufe, wenn sie außerhalb des Wohnorts der Eltern wohnen. Für (1) und (2) gilt außerdem: soziale Bedürftigkeit; Altersgrenze 35 Jahre (mit Ausnahmen). (3) Besondere Schulbeihilfe: für Berufstätige vor der Abschlussprüfung (Matura), die sich dafür beurlauben haben lassen (gegen Entfall der Bezüge); sie müssen sich vorher mindestens 1 Jahr selbst erhalten haben (durch eigene Berufstätigkeit). Keine Altersgrenze.	<i>Schulbeihilfe:</i> bis zu € 1.130,- jährlich <i>Heimbeihilfe:</i> bis zu € 1.380,- jährlich <i>Fahrtkostenbeihilfe:</i> € 105,- jährlich <i>Besondere Schulbeihilfe:</i> bis zu € 715,- monatlich		bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt an Schulen für Berufstätige: eigener Antrag für jedes Semester: WS: spätestens bis 31. 12., SS: spätestens bis 31. 5. jährlich neue Antragstellung bei der zuständigen Schulbeihilfenbehörde Anträge liegen in den Schulen auf oder Download unter dem Online-Ratgeber: schulbeihilfen.bmbf.gv.at Mehr Informationen: www.bmbwf.gv.at www.bildung-stmk.gv.at
SCHULFAHRTBEIHILFE	FINANZIELLER ZUSCHUSS, WENN SCHÜLERINNENFREIFAHRT NICHT INFRAGE KOMMT Für SchülerInnen und PraktikantInnen (verpflichtendes Praktikum!), deren Eltern(teile) für sie Familienbeihilfe beziehen; mindestens 2 km Schulweg (Ausnahme bei Kind mit Behinderung).	je nach Verkehrsmittel bzw. Länge und Häufigkeit des Schulweges für maximal 10 Monate	pro Schuljahr	bis spätestens 30. Juni des Folgejahres Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.bmf.gv.at
SCHÜLERINNEN/ LEHRLINGSTICKET (SCHÜLERINNEN-/ LEHRLINGSFREIFAHRT)	FREIFAHRTSAUSWEIS ZUR NUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSMITTEL Für SchülerInnen/Lehrlinge unter 24 Jahren, deren Eltern(teile) für sie Familienbeihilfe beziehen und Verbundlinienverkehr regelmäßig zwischen Wohnort und öffentlicher Schule/Lehrstelle benutzen; Hauptwohnsitz oder Schule müssen in der Steiermark liegen.	pro Schuljahr/Lehrjahr ein Freifahrtswaus, es ist ein Selbstbehalt von € 19,60 zu bezahlen	pro Schuljahr/Lehrjahr gültig an Werktagen von Montag bis Samstag und in den kleinen Ferien (nicht jedoch in den Sommerferien) zwischen Wohnort und Schule/Lehrstelle	zu Beginn des Schuljahres/Lehrjahres zuständiges Verkehrsunternehmen (häufig übernimmt die Schule/Lehrstelle die Abwicklung) Mehr Informationen: www.verbundlinie.at
TOP-TICKET FÜR SCHÜLERINNEN UND LEHRLINGE	JAHRESNETZKARTE FÜR BUS, BAHN UND BIM FÜR SCHÜLERINNEN UND LEHRLINGE IN DER STEIERMARK Neben dem einfachen „Strecken-Freifahrtswaus“ für die Strecke von und zur Schule/Lehrstelle gibt es das Top-Ticket; gilt an allen Tagen der Woche und in allen Ferien, auch in den Sommerferien; für SchülerInnen und Lehrlinge unter 24 Jahren mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Hauptwohnsitz oder Schule/Lehrstelle in der Steiermark. Das Top-Ticket erhalten auch InternatsschülerInnen, die nur am Wochenende von/zum Internat fahren; alle, die zu Fuß gehen, mit dem Rad oder im Gelegenheitsverkehr zur Schule fahren.	Gesamtpreis € 116,- bzw. bei Berücksichtigung Selbstbehalt SchülerInnen-/Lehrlingsfreifahrt € 96,40	von 1. September bis 30. September des Folgejahres an allen Tagen der Woche (also von Montag bis Sonntag und auch in den Sommerferien)	zu Beginn des Schuljahres/Lehrjahres zuständiges Verkehrsunternehmen Mehr Informationen: www.verbundlinie.at
UNTERHALTSVORSCHUSS (ALIMENTATIONS- BEVORSCHUSSUNG)	STAATLICHER VORSCHUSS FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER, DENEN UNTERHALT GESCHULDET WIRD Für minderjährige Kinder mit österreichischer, EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft und gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhalt schuldenden Elternteil leben. <i>Auf Basis eines Unterhaltstitels (Gerichtsbeschluss, Unterhaltsvereinbarung):</i> Vorschuss für Kinder, wenn ein vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt, der/die Unterhaltsschuldner/in den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zahlt bzw. aufgrund der Umstände der Erhalt des Kindesunterhalts aussichtslos scheint. Covid-19-Sonderregelung bis 31.3.2021: Erleichterte Gewährung des Vorschusses ohne Exekutionsantrag möglich, längstens für Dauer von 6 Monaten. <i>Richtsatzvorschuss:</i> Vorschuss für Kinder, wenn die Festlegung des Unterhalts nicht möglich ist oder der unterhaltsschuldende Elternteil eine Haftstrafe verbüßt.	<i>auf Basis Unterhaltstitel:</i> bis zur Höhe des im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrages, maximal € 653,91 monatlich <i>Richtsatzvorschuss:</i> bis 6 Jahre: € 229,- monatlich 6 bis 14 Jahre: € 327,- monatlich 14 bis 18 Jahre: € 426,- monatlich	längstens für die Dauer von 5 Jahren, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden	nach fehlgeschlagenem Exekutionsversuch wegen laufender Unterhaltsbeiträge oder wenn der Erhalt des Unterhalts aufgrund der Umstände aussichtslos ist zuständiges Pflsgerichtsgericht (Bezirksgericht), in dessen Sprengel das minderjährige Kind seinen Wohnsitz hat Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
UNTERHALTSABSETZ- BETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR GETRENNT LEBENDE ELTERNTEILE Der Elternteil, der für ein Kind, das nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag.	1. Kind: € 29,20 2. Kind: € 43,80 3. Kind und jedes weitere Kind: € 58,40	jährlich einmalige Berücksichtigung sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.bmf.gv.at
UNTERSTÜTZUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE FÜR ERSATZPFLEGE	KOSTENERSTATTUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE, WENN DIESE SELBST UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGEN (ERSATZPFLEGE) Für pflegende Angehörige, die als „Hauptpflegeperson“ seit mindestens 1 Jahr eine/n nahe/n Angehörige/n pflegen. Pflegebedürftigkeit: Pflegegeldstufe 3 des/der pflegenden Angehörigen bzw. Minderjährige und Demenzzranke mit mindestens Pflegegeldstufe 1. <i>Grenzen des monatlichen Nettoeinkommens des/der pflegenden Angehörigen:</i> Pflege einer Person Pflegegeldstufen 1–5: € 2.000,- Pflege einer Person Pflegegeldstufen 6–7: € 2.500,-	Erstattung der tatsächlichen Kosten für professionelle/private Pflegeunterstützung. <i>jährliche Höchstgrenzen (Staffelung nach Pflegegeldstufen):</i> Stufen 1, 2, 3: € 1.200,- Stufe 4: € 1.400,- Stufe 5: € 1.600,- Stufe 6: € 2.000,- Stufe 7: € 2.200,- <i>bei Pflege einer demenzkranken oder minderjährigen Person, Staffelung nach Pflegegeldstufen:</i> Stufen 1, 2, 3: € 1.500,- Stufe 4: € 1.700,- Stufe 5: € 1.900,- Stufe 6: € 2.300,- Stufe 7: € 2.500,-	mindestens 1 Woche (bei dementen oder minderjährigen Personen 4 Tage) und maximal 4 Wochen jährlich	vor Eintritt der Verhinderung oder, wenn dies nicht möglich ist, in zeitlicher Nähe zur Verhinderung die einmalige Geldleistung wird nachträglich gewährt Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark Babenbergerstraße 35, 8021 Graz, Tel.: (0316) 7090 Mehr Informationen: www.sozialministeriumservice.at
WOCHENGELD/BETRIEBS- HILFE FÜR BÄUERINNEN BZW. SELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE MÜTTER	ERSATZ FÜR DEN VERDIENSTAUSFALL FÜR MÜTTER WÄHREND IHRER SCHUTZFRIST Selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein Gewerbe ausüben und Bäuerinnen mit aufrechter Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, erhalten als Mutterschaftsleistung Betriebshilfe als Sachleistung. Wird keine Betriebshilfe gewährt, besteht unter Umständen ein Anspruch auf Wochengeld; dies gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige).	Betriebshilfe: in Form einer Ersatzarbeitskraft (Sachleistung) Wochengeld: € 56,87 täglich	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	Betriebshilfe: spätestens 3 Monate vor der voraussichtlichen Entbindung Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) Tel.: 050 808 808 Mehr Informationen: www.svs.at
WOCHENGELD FÜR UNSELBSTSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE MÜTTER	ERSATZ FÜR DEN VERDIENSTAUSFALL FÜR MÜTTER WÄHREND IHRER SCHUTZFRIST Für jede unselbstständig Erwerbstätige, die auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit voll versichert ist (monatliches Entgelt von ÜBER € 475,86) bzw. voll versicherte freie Dienstnehmerin bzw. freiwillig Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung (monatliches Entgelt von max. € 475,86).	durchschnittlicher Nettoverdienst der letzten 3 Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes € 9,61 täglich für freiwillig Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung nach § 19a ASVG	für die Dauer der Schutzfrist (je 8 Wochen vor und nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt 12 Wochen, maximal 16 Wochen)	Antrag an Krankenkasse ca. 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin; ärztliche Bestätigung über Beginn der Schutzfrist bis spätestens 12 Wochen vor errechnetem Geburtstermin an ArbeitgeberIn übergeben jeweilige Krankenkasse Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
WOHNUNTERSTÜTZUNG DES LANDES STEIERMARK	FINANZIELLER ZUSCHUSS ZU DEN WOHNKOSTEN FÜR MIETWOHNUNGEN FÜR PERSONEN MIT GERINGEM EINKOMMEN Für volljährige Personen; Wohnung, für die um Beihilfe angesucht wird, ist Hauptwohnsitz; Vorliegen eines schriftlichen Hauptmietvertrags; Unterschreitung der Einkommenshöchstgrenzen; österreichische StaatsbürgerInnen bzw. Gleichgestellte.	Staffelung nach Haushaltsgröße und Familieneinkommen für 1 Person: maximal € 143,- / für 2 Personen: maximal € 178,75 für 3 Personen € 193,05 / für 4 Personen € 207,35 / für 5 Personen € 214,50 für 6 Personen € 221,65 / für 7 Personen € 222,80 / ab 8 Personen € 235,95	Gewährung für maximal 1 Jahr, danach ist ein Antrag auf Weitergewährung notwendig	jederzeit Amt der Steiermärkischen Landesregierung A11 Soziales, Arbeit und Integration, Referat Beihilfen und Sozialservice Burggasse 7-9, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-3748, E-Mail: beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.soziales.steiermark.at
ZWEI UND MEHR- STEIRISCHER FAMILIENPASS DES LANDES STEIERMARK	VERGÜNSTIGUNGEN IM FREIZEIT-, KULTUR- UND BILDUNGSBEREICH Für alle Familien mit Hauptwohnsitz in der Steiermark und mindestens einem Kind unter 18 Jahren, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.	Ermäßigungen gelten zum Teil auch in anderen Bundesländern; spezielle Familienermäßigungen im Verkehrsverbund Steiermark	Gültigkeit bis zur Volljährigkeit des (jüngsten) Kindes	jederzeit nach der Geburt eines Kindes und Erhalt der Familienbeihilfe Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2222, E-Mail: familie@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.familienpass.steiermark.at